

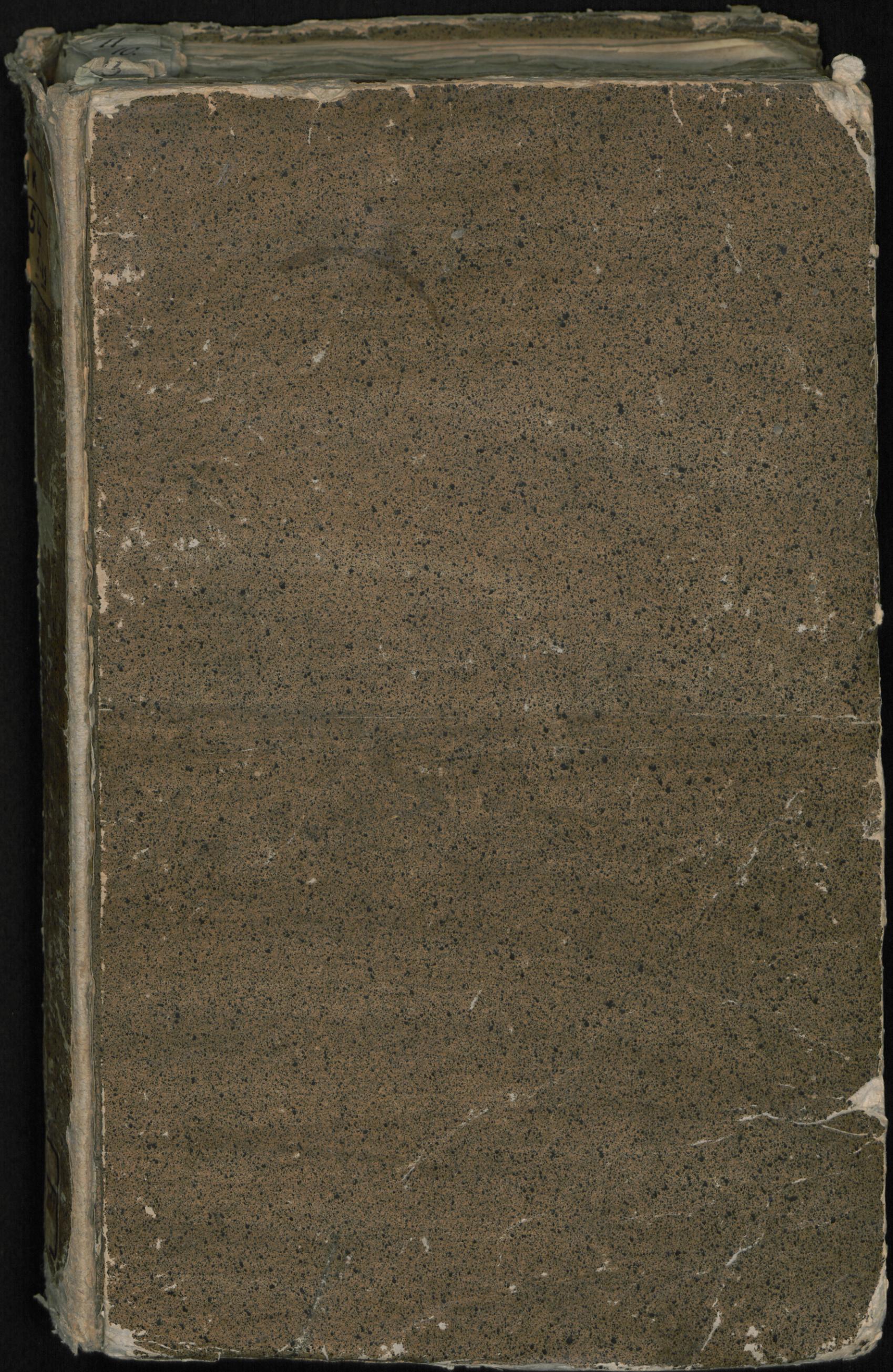
Articvli und Ordnung einer neuen vortheilhaften Rostockschen Leichen-Gesellschaft : [Rostock, den 9ten Novembr. 1768.]

[S.l.], 1768

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872346374>

Druck Freier  Zugang





Mk-54¹⁻²⁹ <Mass>

26¹⁻²⁹

137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150

ARTICVLI und Ordnung

einer neuen vortheilhaften

Rostockischen

Leichen = Gesellschaft.

§. 1.

Diese zu errichtende Leichen-Gesellschaft bestehet aus Personen beyderley Geschlechts. Es werden darin aufgenommen: Mitglieder Eines Hochedlen Raths, Gelehrte, Kaufleute, alle Honoratiores, Schiffer, Künstler und auch Gewercker aus den ansehnlichsten hiesigen Aemtern, nebst ihren Ehefrauen. Jedoch muß ein jeder recipiendus nicht über fünf und funfzig Jahre alt seyn, und im zweifelhaftesten Fall sein Alter mit dem Kirchen-Buch beweisen; dabey muß er auch von gesunder Leibes-Constitution seyn; und überdem die praesumption vor sich haben, daß er einen prompten Beytrag besorgen könne.

§. 2.

Falls auch jemand ausser vorbeschriebenen Stande an dieser Gesellschaft Antheil zu nehmen beliebt indochte, so wird ein solcher der ganzen Compagnie mittelst einer Missive vorher vorgestellet. Die Missive wird in diesem, wie in allen etwanigen übrigen Fällen, von dem Compagnie-Borhen herum getragen, und Majora machen darin einen Schluß. Kein banqueroutier, keiner der bonis cediret, keiner der mit seinen Gläubigern accordiret, kann und soll in diese Gesellschaft aufgenommen werden; auch nicht darin bleiben; ob er gleich längst ein Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, und ist im letztern Fall auch desjenigen, was er bereits beygetragen hat, gänzlich verlustig. Seine Frau oder Wittwe aber mag, wenn sie praestanda praestiret, in der Gesellschaft bleiben.

§. 3.

Die beständige Anzahl dieser Leichen-Gesellschaft bestehet aus vier hundert Personen, an Männern, Frauen, Wittvern und Wittwen, auch andern ledigen Personen, deren letztern jedoch keiner jünger seyn muß, als fünf und zwanzig Jahre. In Ansehung der Ordnung unter ihnen, ist beliebt worden, die jetzt bey Errichtung der Gesellschaft zusammen tretende 400 Interessenten sich selber durchs Loos ihr Nummer ausgreifen zu lassen. Künftig mit hinzu kommende neue Mitglieder aber werden, so wie sie sich melden, und das Einkaufs-Geld entrichten, in das Nahmen-Register sofort eingetragen.

§. 4.

Ein jeder dieser 400 Personen, mit welchen diese Gesellschaft zuerst errichtet und vollzählig gemacht wird, bezahlet gleich bey seiner Annahme zwey Schillinge Einzeichnungsbühren; einen Schilling zur Anschaffung der Bücher; einen Schilling Confirmations-Gebühr; und einen Schilling für die gedruckten Articula; imgleichen sechs Schillinge zu einer künftigen Leiche; mithin zusammen elf Schillinge. So bald aber die Gesellschaft aus 400 Köpfen vollzählig ist, bezahlet ein jeder Interessent jährlich, und zwar in den letzten vierzehn Tagen des Jahres, drey Schillinge; um damit die Unterhaltung des Herrn Directoris, der Herren Deputirten, des Borhen, und die Kosten bey Aufnahme der Rechnung, nach Maasgabe des §. 25. zu bestreiten.

§. 5.

Die Verbindlichkeit dieses instituti nimmt alsdenn allererst ihren Anfang, wann 400 Interessenten würcklich beyammen sind. Und auch dann, wenn diese Anzahl schon complet ist, hat dennoch ein jeder Interessent, er sey noch so zeitig als ein Mitglied dieser Gesellschaft aufgenommen, nicht ehender ein Recht an dem versprochenen Leichen-Gelde, bevor er einen ganzen Monat, oder eigentlicher, völlige ein und dreyßig Tage von der Zeit an, da der Director und die Deputirten diese Gesellschaft eröffnen, würcklich überlebet hat. Es verstehet sich von selbst, daß bey allen in künftigen Zeiten annoch zutretenden Interessenten, nach eben dieser Regel verfahren wird. Stirbet jemand vor Ablauf von 31 Tagen, nachdem er zum würcklichen Mitgenossen auf- und angenommen worden, so empfangen die Seinigen zwar das wenige wieder zurück, was er bey seinem Eintritt in diese Societas erlegt hat: aber das Leichen-Geld bezahlet sodann die Gesellschaft nicht.

§. 6.

Für den Wunsfändler H. Joh: Georg Krauel
 J. M. Allers
 12. A. administr. Deputirter



§. 6.

So oft nach der vorhin bemerkten complet gewordenen Anzahl, und nach abgelaufenen ein und dreyßig Tagen, jemand von dieser Gesellschaft stirbt, bezahlet ein jeder Interessent sechs Schillinge Dänisch, oder jeßig Mecklenb. Courant, welches von 400 Persohnen die Summe von 50 Rthlr. ausmacht: Diese 50 Rthlr. empfangen sodann zur Beerdigung dieses verstorbenen Mitgenossen, desselben hinterbliebener Mann, oder Frau, oder Erben, als ein bestimmtes Leichen-Geld, gleichfalls in schweren Courant. Wer aber mit successiver Erlegung obiger sechs Schillinge einen Beytrag von völligen 50 Rthlr. geleistet hat, (worunter jedoch die in dem §. 3. bestimmte alljährlich zu bezahlende drey Schillinge nicht mit begriffen sind,) derselbe ist nicht nur vom ferneren Leichen-Beytrag völlig frey, sondern es bekommen auch nach dessen Tode seine Nachbleibende, zur Beerdigung seiner Leiche, ein hundert Rthlr.

§. 7.

Obgleich man durch ein so ansehnliches Leichen-Geld viele Einwohner aufzumuntern suchet, ihre Leichen bey Tage beerdigen zu lassen, um insonderheit, wo möglich, der hiesigen grossen Stadt-Schule einen Anwachs mehrerer Schüler eben hierdurch mit zu verschaffen, so soll dennoch niemand zur Beerdigung seiner Leichen bey Tage, schlechterdings gehalten seyn, falls nicht E. E. Rath wegen derrer bey Tage zu bestätigenden Leichen, andere Ordnung ergehen läßet.

§. 8.

Da eine solche Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht Persohnen bestellt werden, die der Sache vorstehen, und auf Ordnung und Erfüllung der Articula halten; so ist für gut befunden worden, die jedesmahlige Aufsicht über dieses Institutum einem Directori und zweenen Deputirten anzuvertrauen. Diese Männer verwalten ihr Amt, falls sie anders nicht freywillig resigniren wollen, auf Lebens-Zeit, und bestellen sich nach ihrer eigenen Wahl einen sogenannten Bothen. Der Director ist beständig ein Mitglied E. E. Raths. So wie anjeho der Herr Senator Doctor Behrmann von den Stiftern dieser Einrichtung, Herrn Allers und Herrn Dohndorff, welche zugleich das Amt der zween Deputirten übernommen haben, zum ersten Directore erwählet und erbeten worden. Ein solcher Director hat die Oberaufsicht über die ganze Einrichtung, damit alles in Ordnung bleibe und erhalten werde. Die Deputati besorgen und führen das Rechnungs-Geschäfte. Der Bothe aber sorget für die prompte Erhebung und richtige Abgabe der Gelder. Für diese Mühwaltung sind der Director und seine Ehefrau, imgleichen beyde Deputirte mit ihren Frauen von allem und jeden Leichen-Beytrag und andern Ausgaben völlig frey. Es wird auch dem Bothen für seine Persohn, so lange er sein Amt ordentlich, treu und fleißig verwaltet, diese Beytrags-Freyheit zugestanden: würde aber dieser einer Fahrlässigkeit, Ungehorsahms, oder gar einer Untreue schuldig befunden; so fallen nicht allein solche Vortheile von selbst weg, sondern er ist auch seines Dienstes verlustig. Nebst der jetztgenannten Beytrags-Freyheit genießen auch der Director und die 2 Deputirte für sich und ihre Frauen, bey ihrem tödtlichen Abgang, ein Leichen-Geld von 50 Rthlr. schweren Courant, welches auch dem Bothen für seine Persohn accordiret wird. Jedoch steigt das Leichen-Geld aller hieroben genannten Aufseher dieser Gesellschaft niemahlen höher als auf 50 Rthlr., mithin wird der Fall von ein hundert Rthlr., wovon am Ende des §. 6. geordnet worden, von ihnen nicht verstanden. Aus obiger Beytrags-Freyheit aber erscheinet zugleich auch, daß der Director, die Deputirte und deren Frauen, imgleichen der Bothe nicht mit unter denen §. 3. bestimmten vierhundert Persohnen begriffen werden.

§. 9.

Obgleich die Beytrags-Freyheit auch mit auf die Frauen des Directoris und der beyden beständigen Deputirten gesetzt ist; so ist selbige dennoch anders nicht zu verstehen, als wenn die Frauen vor ihren Männern sterben; dahingegen, wenn die Männer vor den Frauen sterben, so müssen diese, falls sie zu denen bestimmten 50 Rthlr. Leichen-Geld bey ihrem Ableben ein Recht behalten wollen, nach dem Tode ihrer Eheherrn, gleich als den übrigen Interessenten, alle praestanda, ohne Ausnahme, praestiren; wobey ihnen jedoch der Vorzug zugestanden wird, daß sie allen bereits eingeschriebenen übercompleten Mitinteressenten vorgezogen, und sogleich bey dem ersten sich eräuignenden Todesfall eines würcklichen Mitgliedes, der Gesellschaft beygefüget werden sollen.

§. 10.

Die Rechnungs-Aufnahme geschieht alle Jahre zwischen Neu-Jahr und Anthonii von dem Herrn Directore, und ist der administrirende Deputirter gehalten, acht Tage vor dem zur Rechnungs-Ablegung bestimmten Termin, die Rechnung dem Directori zuzusenden. Zu dieser Rechnungs-Aufnahme werden, ausser dem zweenten Deputirten, jährlich sechs Männer aus der Gesellschaft, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie sie zuerst durchs Loos rangirer, und hinter diesen Articula nahmentlich gesetzt worden, und mit der Zeit noch weiter eingeschrieben werden mögen, mit zugezogen; da dann die Rechnung mit allem Fleiß erwogen, was bedenklich scheint, moniret, ein etwaniger

ger Mangel von dem Rechnungs-Führer ersetzt, und wenn beyde, die Rechnung und die Bücher richtig befunden worden, der bisher administrirende Deputirter sodann nicht allein von dem Directore, sondern auch nächst ihm von dem zweyten Deputirten und denen zur Aufnahme der Rechnung mit zugezogenen sechs Interessenten, Namens der ganzen Gesellschaft, quitiret wird. Und gleich wie diese eigenhändig unterschreibende 7. Expunctores, nemlich der zweyte Deputirter und die sechs ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, für die Richtigkeit einer solchen Rechnung haften müssen; so stehet es um so weniger andern Interessenten frey, zu dem Geschäfte der Rechnungs-Aufnahme sich selber zu zudringen.

§. II.

Ein jeder Interessent ist verpflichtet, bey der Ansage einer Leiche, den Leichen-Beytrag von sechs Schilling, dem Borthen zu zahlen. Und gleich wie dieser eine Bescheinigung der Leiche, von den beyden Deputirten eigenhändig unterschrieben, jedesmahl vorzeigen muß, so oft er einen Leichen-Beytrag einfordert; so ist auch ein jeder Interessent schuldig, schlechterdings noch vor dem Tage der Beerdigung der Leiche, seinen Beytrag dem Borthen behändigen zu lassen. Widrigensfalls büffet er, ohne Ansehen der Person, einen hierunter wissentlich begangenen Verzug mit einem Rthlr. Strafe. Würde er Contravenient sich weigern, diese Strafe zu bezahlen, und sich derhalben aus der Gesellschaft begeben wollen; so muß er nichts desto weniger zuvor den ermangelnden Leichen-Beytrag der sechs Schillinge, nebst dem einen Rthlr. Strafe für seine Nachlässigkeit, und außerdem noch drey Rthlr. Strafe für seinen Ungehorsam erlegen. Wann alles dies von ihm beschaffet worden, so stehet ihm sodann frey, sich aus der Gesellschaft zu begeben.

§. 12.

Zöge ein Mitglied ausserhalb der Stadt oder Landes, so hat selbiges weiter keinen Antheil an der Gesellschaft, noch einige Ansprache an das, von ihm während seines hiesigen Aufenthalts Bezahlte, und wird von demselben kein Leichen-Beytrag weiter angenommen, weil diese Leichen-Collectur lediglich auf hiesige Einwohner gerichtet ist. Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft auf Reisen, es sey zu Wasser oder zu Lande, und es würde in seinem ehrtlichen Begräbnis, oder seinen durch Schiffbruch erlittenen Tod, ein glaubwürdiges Zeugnis und Beweiß beygebracht; so wird dessen Leichen-Geld seinem nachgeliebenen Trauer-Hause allhier in Rostock unweigerlich ausgezahlt. Es wird aber das Leichen-Geld alsdann nicht bezahlet, wenn die Erben eines solchen Interessenten nicht in Rostock, sondern an auswärtigen Orten sind, oder auch gar der Verstorbene mit seinem jedesmahligen Betrage zu anderen Leichen, es sey, unter was Vorwand es wolle, im Rückstand geblieben wäre.

§. 13.

Die zwey ständigen Deputirten haben die Administration ein Jahr ums andere, nemlich von Anthonii bis Anthonii, oder von dem 17ten Januarii bis eben dahin, des folgenden Jahres. Der administrirende Deputirter muß, bey Verlust seiner Ehre und guten Namens, und bey unausbleiblicher Strafe der remotion von seinem Amte, und Ausschluß aus der Gesellschaft, von allen sterbenden, abgehenden, und einkommenden Gliedern ein richtiges Tage-Buch halten, und selbiges dem Herrn Directori, seinem Mit-Deputirten, und denen sechs zur alljährlichen Aufnahme der Rechnung bestellten Mitgliedern, bey der Rechnungs-Aufnahme vorlegen, damit diese sieben Personnen, zur Verhütung alles ewanigen Unterschleifs, daraus ersehen können, daß nicht mehr, als vier hundert Interessenten, zu einer Leiche jedesmahl den Beytrag geleistet haben.

§. 14.

So bald die Anzahl der vier hundert Interessenten complet ist, giebt der administrirende beständige Deputirter, in Gegenwart seines Mit-Deputirten, die ersten vorrätigen funfzig Rthlr. Leichen-Geld an den Herrn Directorem ab. Und gleich wie damit bey einer jeden Leiche continuiert wird; so werden selbige in des Directoris Hause in einer Lade, wozu er selber und die zwey Deputirten ein jeder einen Schlüssel haben, verwahrlich aufbehalten. Die Einkaufs-Straf, und alle übrige Gelder werden von dem administrirenden Deputirten zwar auch erhoben, jedoch quartaliter dem Herrn Directori in Gegenwart des andern Deputirten abgeliefert, und wird damit gleichfalls auf vorbeschriebene Art verfahren.

§. 15.

Da aus Vorstehendem ersichtlich ist, daß die redlichsten Absichten bey Errichtung dieser Leichen-Collectur zum Grunde liegen, und daher allerdings wohl zu vermuthen und zu hoffen ist, daß eine Anzahl Uebercomplete jederzeit vorhanden seyn werde, um mit selbigen die nach und nach abgehenden Glieder aus den vier hundert Interessenten wieder zu ersetzen; so können so viel, als nur immer wollen, sich täglich als neue Einkäufer bey dem administrirenden Deputirten melden, welcher dieselben, so wie sie sich in seinem Hause bey ihm angeben, in eines jeden Gegenwart, in das Tage-Buch verzeichnet, da sie sodann, nach der Ordnung, unter die Anzahl der vier hundert Personnen aufgenommen werden; jedoch demjenigen, so am Ende des §. 9. beliebt worden, gänzlich unnaheheilig.

§. 16.
Ein jedes übercompletes Mitglied muß zwey Rthlr. Einkaufs-Geld, zwey Schillinge Schreib-Gebühr, einen Schilling für die gedruckten Articula, und sechs Schillinge Leichen-Beytrag dergestalt erlegen, daß bey Einzeichnung seines Namens ein Rthlr. und die vorhin gedachte drey Schillinge sofort bezahlet werden: den andern Rthlr. aber, und die sechs Schillinge Leichen-Geld giebt er alsdenn erst nach, wenn jemand von den vier hundert bisherigen Interessenten verstirbet, in dessen Stelle er selber nun hinwiederum eintritt. Trüge sich aber zu, daß gar keine übercomplete Mitglieder da wären, und es kaufet sich sodann jemand ein; so wird er sofort als ein wirklicher Interessent in die Gesellschaft aufgenommen, und bezahlet in solchem Fall alles, was in diesem §. specificiret ist, mit einmahl.

§. 17.
So lange die übercompleten Einkäufer noch in dem Tage-Buch stehen, und nicht unter den vier hundert wirklichen Mitgliedern begriffen sind, bekommen die von ihnen Wegsterbende kein Leichen-Geld. Der bezahlte eine Rthlr. Einkaufs-Geld aber wird eines jeden nächsten Erben zurück gegeben. Wollte aber jemand der Uebercompleten die ihn treffende Ordnung, unter den vier hundert eingedrückt zu werden, nicht abwarten, und seinen Namen in dem Tage-Buch getilget haben; so verlieret er den bezahlten einen Rthlr. und die drey Schillinge. Würde es auch einem solchen gefallen, nachmahlen von neuen unter die Zahl der Uebercompleten aufgenommen zu werden; so soll ihm zwar gewillfahret werden, nur muß er sich dem 15 und 16ten §. von neuen gänzlich unterwerfen.

§. 18.
Die Erben eines versterbenden wirklichen Interessenten sind schuldig, diesen Sterb-Fall binnen den ersten vier und zwanzig Stunden, dem Directori und administrirenden Deputirten bey zwey Rthlr. Strafe zu melden, und dem administrirenden Deputirten die gedruckte Articula zurück zu senden, worauf sodann die 50 Rthlr. Leichen-Geld, ohne Verzug, durch den Boten, dem Trauer-Hause ausbezahlet werden.

§. 19.
Der Bothe soll, bey nachthafter Geld-Strafe, auch nach Befinden, bey Verlust seines Boten-Dienstes, gehalten seyn, den Leichen-Beytrag jedesmahl ohne Zögerung, und höchstens binnen zweymahl 24. Stunden, von allen Interessenten abzufordern, und selbigen sofort dem administrirenden Deputirten in die Hände zu liefern. Würde sodann irgend einer derer Interessenten seinen schuldigen Beytrag zu der im §. 11. bestimmten Zeit nicht beschaffen; so meldet es der Bothe dem Directori, welcher bey verfehlter Güte, auf der säumigen Interessenten Kosten, mit Zuziehung gerichtlicher Hülfe, beydes den Rückstand und die hierauf gesetzte Strafe, eintruibet. Ein jeder aber, der eine Leiche hat, oder des Verstorbenen nächster Erbe, ist verbunden, den Boten über die Ablieferung des Leichen-Geldes in dem, von demselben vorzuzeigenden Quitungs-Buche, zu quittiren, und der Bothe stellet sodann das Quitungs-Buch dem administrirenden Deputirten, ohne Verzug, wiederum zu.

§. 20.
Kein Interessent ist schuldig, dem Boten, bey Ablieferung des Leichen-Geldes, das geringste zu geben, es wäre denn, daß er demselben, aus eigenen freyen Willen, ein kleines Doceur reichen wollte.

§. 21.
Der Bothe soll das Namen-Register, nach welchem er von allen Interessenten den Beytrag einsammlet, bey jedem Sterbfall, dem administrirenden Deputirten einreichen, damit dieser aus dem Tage-Buch die, an des Verstorbenen Stelle nun wieder eintretende Person, darin verzeichnen kann.

§. 22.
So ist auch der Bothe schuldig, das Namen-Register derer zu denen Leichen beytragenden Mitglieder, dem administrirenden Deputirten jedesmahl, bey dem Schluß des Jahrs, zurück zu geben, damit solches zum Belag des Original: Haupt: Tage: und Quitungs-Buches verwahrlich aufbehalten werden möge.

§. 23.
Das Original: Haupt: Tage: und Quitungs-Buch führet der jedesmahl administrirende Deputirter, der zweyte Deputirter aber die Cladde des Haupt-Buchs, im gleichen das Namen-Register derer beytragenden Interessenten, welches der Bothe, bey dem Anfang eines jeden Jahrs, von ihm abfordert.

§. 24.
Da die beyden beständigen Deputirten gemeinschaftlich arbeiten, so theilen selbige auch mit und unter einander die Schreib-Gebühren zu gleichen Theilen.

§. 25.

Die §. 4. geordnete alljährlich von den vier hundert Interessenten zu bezahlende drey Schillinge werden folgendergestalt verwandt: Der Herr Director empfängt für Aufnahme der Rechnung und Nachsicht der Bücher jährlich drey Rthlr. Die beyden jetzigen Deputirten bekommen, in Betracht ihrer vielen Bemühungen bey der ersten Einrichtung dieses Instituti, ein jährliches Gehalt, ein jeder von sechs Rthlr., mithin beyde zusammen zwölf Rthlr. Künftig hinzu kommende Deputirte aber haben jeglicher, an jährlichen Gehalt nur drey Rthlr. zu heben. Die zur Rechnungs-Aufnahme jährlich erforderliche sechs Mitglieder aus der Gesellschaft empfangen ein jeder, für ihre Bemühung, vier und zwanzig Schillinge, mithin zusammen drey Rthlr. Der Bothe aber an fixo vier Rthlr. Nächste dem werden auch drey Rthlr. zu einer geringen Beköstigung bey der Rechnungs-Aufnahme ausgeworfen. Ein mehreres aber als drey Rthlr. läßt die Gesellschaft zu einer solchen Bewirthung nicht passiren. Was alsdann von diesem jährlichen Beytrage künftig noch übrig bleibet, das fällt der Cassae anheim.

§. 26.

So werden auch die in §phis II und 16 bestimmte Straf-Gefälle und Einkaufs-Gelder, ebenmäßig in der Cassa verwahrlich aufbehalten, um überhaupt einen kleinen Fond der Gesellschaft nach und nach zu gewinnen, insonderheit auch die Ausgabe hievon zu bestreiten, wann es sich mit der Zeit zutrüge, daß zu eines Interessenten Beerdigung, nach §. 6. in fine, an statt sonstiger 50 Rthlr., das duplum, nemlich 100 Rthlr., müßten ausgezahlt werden.

§. 27.

Weil die jedesmahl zusammen zu bringende funfzig Rthlr. blos und allein zur Beerdigung einer Leiche bestimmt sind, so soll dieses Leichen-Geld von niemanden, es sey unter weichen Vorwand es wolle, mit Arrest belegt werden.

§. 28.

Daferne wider Vermuthen die in §. 4. vestgesetzte Anzahl der vier hundert Interessenten jezweilen nicht vollzählig bleiben sollte, welches geschehen kann, wenn nicht allemahl Uebercomplete nach dem Tage-Buch vorhanden wären; mithin die ausgestorbenen Stellen daher nicht sogleich wieder zum Beytrag der 50. Rthlr. ersetzt werden könnten; so muß in einem solchen Fall und bey einem sich sodann eräugnenden Sterbfall, das Trauer-Haus mit einem Leichen-Gelde, nach Anzahl derer sodann vorhandenen und beytragenden Persohnen sich begnügen lassen. Jedoch wird die Gesellschaft dahin Bedacht nehmen, dieser Besorgniß durch dienliche Mittel in Zeiten dergestalt zu begegnen, daß, mittelst Zuschusses eines halben oder ganzen Schillinges von einem jeden, die 50. Rthlr. Leichens-Geld gewiß erhoben werden können.

§. 29.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind schlechterdings nicht verbunden, Leichen anderer Interessenten zu tragen, auch nicht einmahl der Leiche zu folgen, derhalben auch weder Leichen-Lacken, noch Crucifix, noch sonst etwas gehalten wird.

§. 30.

Sollte der jetzt erwählte Herr Director, imgleichen einer oder beyde der beständigen Herren Deputirten mit Tode abgehen; so wird im ersten Fall von der ganzen Compagnie der vier hundert beytragenden Persohnen per Majora wiederum ein Mitglied E. Rathes zum Directore erwählt. Im zweyten Fall aber werden drey, mit eigenen Häusern Angeseßene, des Schreibens und Rechnens wohl erfahrne Männer, aus der ganzen Gesellschaft der würcklichen Interessenten von dem Directore, wie auch dem noch lebenden Deputirten, und denen sechs zur Rechnungs-Aufnahme desselbigen Jahres nach ihrer Ordnung bestellten Mitgliedern, vorgeschlagen, und aus diesen dreyen wird sodann der neue Deputirter per vota Majora vorgeannter acht Persohnen, und im Fall der Gleichheit der Stimmen, durchs Loos gewählt.

§. 31.

Ueber alle obige Articul, welche, nach Zeit und Umständen, zu ändern und zu verbessern die Gesellschaft sich vorbehält, soll vor allen Dingen die Confirmation Eines Hochedl. Rathes, um sich Desselben geneigter Schutzhaltung und allenfalls bedürfender Nithterlichen Hülfe zu versichern, nachgesuchet werden.



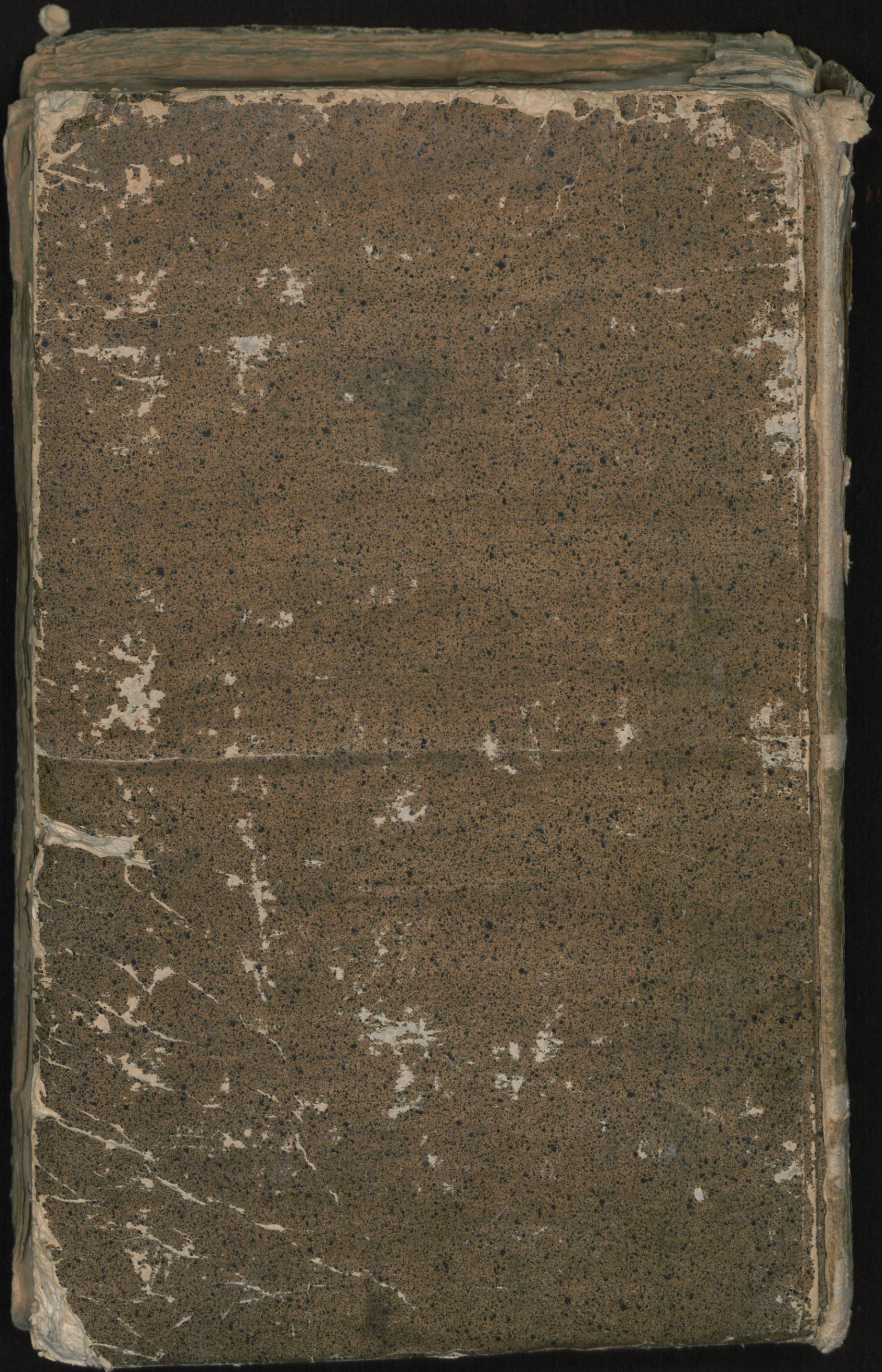
Eines Hochedlen Raths Confirmation.

Wann Uns der Rechenmeister Allers und der Bürger Dohndorff, vermöge Memorialis vom 3ten huj. geziemend angezeigt, was massen dieselben gesonnen, eine Leichen-Gesellschaft zu errichten, wie sie dann zugleich die für dieser Gesellschaft verfaßte Ordnung, welche in 31 Articulu bestehet, wollten übergeben haben, mit gehorsamster Bitte, selbige in ihren Articulu und Clausulu zu confirmiren und zu bestätigen, und Wir nach angestellter Prüfung solcher Articulu und Ordnung, diesem Gesuche deferiret; So confirmiren und bekräftigen Wir die Uns vorgelegte Ordnung, in allen ihren Punkten, Articulu und Clausulu von Obrigkeit wegen, und wollen, daß derselben in allen genau nachgelebet werde, behalten Uns aber auch ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Umständen und Zeitläuften zu verbessern, zu mindern, zu vermehren, oder gar aufzuheben. Dessen zur Urkund haben Wir dieselbe, nachdem davon eine beglaubte Abschrift genommen, von Unserm Protonotario unterschreiben, und mit dem Stadt-Inselgel bestärcken lassen. Rostock, den 9ten Novembr, 1768.



Ex speciali Mandato subscripsi
et subsignavi.

L. V. BESELIN.
Protonotar.



9/10

9

Lid der Beambten

PENSIONARIEN und Nacht-Leute/

In Sr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch-
Fürstlichen Durchläuchtigheit Herzog-
Fürstenthum und Landen.

ROSTOCK/
Gedruckt bey Joh. Weypling Fürstl. und Acad. Buchdr.

